

3 Einteilung der Spielgeräte

3.1 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Das Spielgerät im Sinne des § 33c GewO ist dadurch gekennzeichnet, dass das Spielergebnis wesentlich vom technischen (d.h. mechanischen, optischen oder elektronischen) gesteuerten „Zufall“ abhängt, nicht vom Geschick des Spielers.

Der Spielerfolg wird durch eine selbstwirkende, besonders konstruierte Vorrichtung entscheidend beeinflusst. Die hierunter fallenden Geld- und Warenspielgeräte sind daher Glücksspielgeräte.

§ 13 SpielV stellt qualifizierte Voraussetzungen (Mindestspieldauer, Einsatz-Spiel-Relation, Höchsteinsatz, Höchstgewinn und Mindestausschüttungsquote) dafür auf, wann ein Geldspielgerät von der PTB genehmigt werden kann.

§ 14 SpielV stellt entsprechende Regelungen für Warenspielgeräte auf.

3.2 Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

Die anderen Spiele mit Gewinnmöglichkeiten grenzen sich dadurch ab, dass der Spielausgang nicht von einer technischen Vorrichtung beeinflusst wird, sondern ausschließlich von den Handlungen des spielenden Teilnehmers. Diese Spiele werden von § 33d GewO erfasst. Juristisch gesehen handelt es sich hierbei um Geschicklichkeitsspiele (z.B. Schießeinrichtung mit einer elektrisch oder mechanisch auslösenden Anzeigevorrichtung, Schießen auf Röhrchen, Skat).

Hier muss der Veranstalter nicht nur über die entsprechende erforderliche Zuverlässigkeit verfügen (§ 33d Abs. 3 GewO), sondern benötigt zusätzlich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des BKA (§ 33d Abs. 2 GewO).

Ist das Geschicklichkeitsspiel aus einem Glücksspiel entwickelt worden und kann es praktisch mit wenigen Handbewegungen wieder in ein Glücksspiel zurückentwickelt werden, kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung versagt werden (§ 33e Abs. 1 Satz 2 und 3 GewO).

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO, bei dem der Gewinn in Geld besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen veranstaltet werden soll. In einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen dürfen höchstens drei andere Spiele veranstaltet werden (§ 4 SpielV).

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels, bei dem der Gewinn in Waren besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten oder in Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben veranstaltet wird (§ 5 SpielV).

§ 5a SpielV stellt bestimmte Arten von anderen Unterhaltungsspielen erlaubnisfrei. Der Gewinn darf nur in Waren und nicht in Geld bestehen.

Nach der Anlage zu § 5a SpielV sind begünstigt:

- **Preisspiele** und **Gewinnspiele**, die in Schank- oder in Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten
- **Ausspielungen**, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten
- **Jahrmarkts-Spielgeräte** für die Spiele, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten veranstaltet werden.

Preisspiele sind unter Beteiligung von mehreren Spielern turniermäßig betriebene Geschicklichkeitsspiele, bei denen das Entgelt für die Teilnahme höchstens 15 Euro beträgt.

Gewinnspiele sind unter Beteiligung von einem oder mehreren Spielern betriebene, auf kurze Zeit angelegte Geschicklichkeits-spiele, bei denen die Gestehungskosten eines Gewinns höchsten 60 Euro betragen.

Ausspielungen sind übliche Glücksspiele, bei denen die Gestehungskosten eines Gewinns höchsten 60 Euro betragen. Mindestens 50 % der Gesamteinsätze müssen als Gewinn an die Spieler zurückfließen, mindesten 20 % der Gewinnentscheide müssen zu Gewinnen führen.

Jahrmarktspielgeräte sind unter Steuerungseinfluss des Spielers gesetzte Spielautomaten mit beobachtbarem Spielablauf, die so beschaffen sind, dass Gewinnmarken nicht als Einsatz verwendet werden können und ausgewiesene Gewinne nicht zum Weiter-spielen angeboten werden. Die Gestehungskosten eines Gewinns betragen höchstens 60 Euro. Mindestens 50 % der Einsätze fließen an den Spieler zurück.

Für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten gelten die Regelungen der §§ 13 und 14 SpielV nicht. Hier greift die Allgemeinklausel des § 33e Abs. 1 Satz 1 GewO, wonach der teilnehmende Spieler keine unangemessen hohen Verluste in kurzer Zeit erleiden darf.

Was als unangemessen hoher Verlust in kurzer Zeit anzusehen ist, richtet sich nach der allgemeinen Verkehrsauffassung, nicht nach den einzelnen Spielerkreisen. Die Rechtsprechung setzt den Be-trag zwischen 35 Euro und 110 Euro Verlust pro Stunde an.³

3.3 Unterhaltungsspiele ohne Gewinnmöglichkeit

Reine Unterhaltungsspielgeräte (z.B. elektrische Schießstände, Ballautomaten, Tischfußballspiele, Flipper, Billard, TV-Spiele, Internet-Cafés, wenn der Schwerpunkt der Nutzung Computer-spiele sind) ohne Gewinnausschüttung in irgendwelcher Art und Weise unterliegen nicht § 33c GewO.

3 BVerwG, GewArch 1983, 60/62; BVerwG, GewArch 2002, 76/77.

Wenn jedoch mit ihrer Hilfe gewerbsmäßige Wettbewerbe mit einem Preis für den ermittelten Sieger stattfinden, dann ist das nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 33d GewO bzw. § 5a SpielV erfüllt sind.

Das Spielgerät muss die Möglichkeit eines Gewinns bieten. Das kann ein Geld- oder ein Sachgewinn sein. Nicht erforderlich ist, dass der Gewinn durch das Gerät selbst ausgeschüttet wird. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Geräteaufsteller oder ein Dritter den Gewinn auszahlt.

Freispiele werden dann nicht als Gewinn gewertet, sofern der Spieler hier nur berechtigt wird, ohne Unterbrechung weiterzuspielen. Erhielt der Spieler in diesem Zusammenhang Wertmarken oder Ähnliches, stellt dies einen Gewinn dar, da er einen Vermögenswert erhält, den er veräußern, verschenken oder selbst verwenden kann.

Unterhaltungsspielgeräte, die mit einer Chipkarte in Gang gesetzt werden, zählen als Geldspielgeräte, da der aufgebuchte Geldbetrag in Punkte umgewandelt wird. Nach Ende des Spiels werden die Punkte wieder in Geld zurückgerechnet, der Betrag wird ausbezahlt. Auch wenn die Geldrückgabe maximal auf den eingesetzten Geldbetrag beschränkt ist, handelt es sich um ein Geldspielgerät. Genauso sind Unterhaltungsgeräte zu sehen, bei denen der Gewinn nicht in Token (Wertmarke) ausgeworfen wird, sondern auf den Hinterlegungsspeicher aufgebucht wird.

Generell lässt sich sagen, dass Geldersatzmittel oder verdeckte Einsatzentgelte für ein Geldspielgerät sprechen.

Die Verbindung mehrerer Geld- oder Unterhaltungsspielgeräte mit einem Jack-Pot-System (sog. gekoppelte Jackpot-Systeme), die bei bestimmten Gewinnkonstellationen zusätzliche Gewinne gewähren, die in der Regel über dem zulässigen Höchstgewinn liegen, sind unzulässig. Auch ungekoppelte, also nicht mit dem Geldspielgerät verbundene Jackpot-Systeme, sind unzulässig, so auch in § 13 Nr. 5 Satz 2 SpielV neu eingefügt. Ausgenommen sind die von der PTB zugelassenen Geldspielgeräte mit einer Zusatzanzeige, hier als „Jackpot“ bezeichnet (z.B. Bauartzulassung Nr. 2121 von Bally Wulff Entertainment GmbH).

4 Zulassung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten

4.1 Bauartzulassung

Nach § 33c Abs. 1 Satz 2 GewO berechtigt die Erlaubnis nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der PTB zugelassen ist. Die Zulassung der Bauart wird zunächst auf ein Jahr befristet und kann auf Antrag verlängert werden (§ 11 Abs. 2 SpielV).

Die Bauartzulassung wird durch den Hersteller bei der PTB, Arbeitsgruppe „Spielgeräte“, Abbestr. 2–12, 10587 Berlin-Charlottenburg, beantragt.

Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß Anlage 2 der Technischen Richtlinie für Geldspielgeräte, Version 5.0 vom 27.1.2015, beizufügen.

Die Prüfung wird in aller Regel an einem der späteren Serienproduktion entsprechenden Mustergerät (Bauart) durchgeführt.

4.2 Herstellererklärung

§ 12 Abs. 2 SpielV fordert schriftliche Erklärungen der Antragsteller.

Nach Nr. 1 muss erklärt werden,

- dass bei der vorgestellten Bauart Gewinne in solcher Höhe ausbezahlt werden, dass im Langzeitdurchschnitt der jeweiligen Spielsysteme und -varianten kein höherer Betrag als 20 Euro je Stunde als Kasseninhalt verbleibt (Ausnahme für Altgeräte: 33 Euro je Stunde)⁴.

⁴ § 20 SpielV: Geldspielgeräte, deren Bauart von der PTB vor dem 10.11.2014 zugelassen worden sind, dürfen entsprechend dem Inhalt des Zulassungsbelegs bis zum 10.11.2018 weiter betrieben werden.

Dieser Erklärung liegt zu Grunde, dass

- als Kasseninhalt die rechnerische Differenz aus Einsätzen und Gewinnen verwendet wird,
- der Durchschnitt über die Zeit des Spielbetriebs gebildet wird,
- der durchschnittliche Verlust an einer Spielstelle nicht von der Bespielung der anderen Spielstelle abhängt (gilt nur für Bauarten mit mehreren Spielstellen).

Nach Nr. 2 muss erklärt werden,

- dass die am Gerät dargestellten Gewinnaussichten zu keinem Zeitpunkt einen festen Gegenwert von 300 Euro übersteigen,⁵
- dass bei der Bauart die Gewinnaussichten zufällig sind und für jeden Spieler gleiche Chancen eröffnet werden.

Nach Nr. 3 wird erklärt,

- dass bei der Bauart zu Beginn einer gemäß § 13 Nr. 6 SpielV erzwungenen Spielpause („Unterbrechungspause“ nach einer Stunde Spielbetrieb von fünf Minuten) alle auf dem Geldspeichern sowie Gewinnspeicher vorhandenen Beträge automatisch ausgezahlt werden.

Nach Nr. 4 wird erklärt,

- dass in der Bauart die Möglichkeit besteht, sämtliche Einsätze, Gewinne und Kasseninhalte für steuerliche Erhebungen zu dokumentieren.

4.3 Anforderungen an die Bauart

§ 13 SpielV stellt eine weitere zentrale Vorschrift für die Zulassung von Geldspielgeräten dar. Mit ihr werden die Vorgaben des § 33e Abs. 1 Satz 1 GewO umgesetzt, wonach die Zulassung eines Spielgeräts zu versagen ist, wenn die Gefahr besteht, dass der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet.

Eine Zulassung erfolgt nur, wenn:

- ein Spieleinsatz nur in Euro und Cent erfolgt; das Spiel beginnt mit dem Einwurf des Geldes, zeigt danach das Spielergebnis

⁵ Ausnahme für Altgeräte: 500 Euro; bei Erstzulassung des Geräts vor dem 01.07.2008 sofortiges Verbot – keine Übergangsregelung.

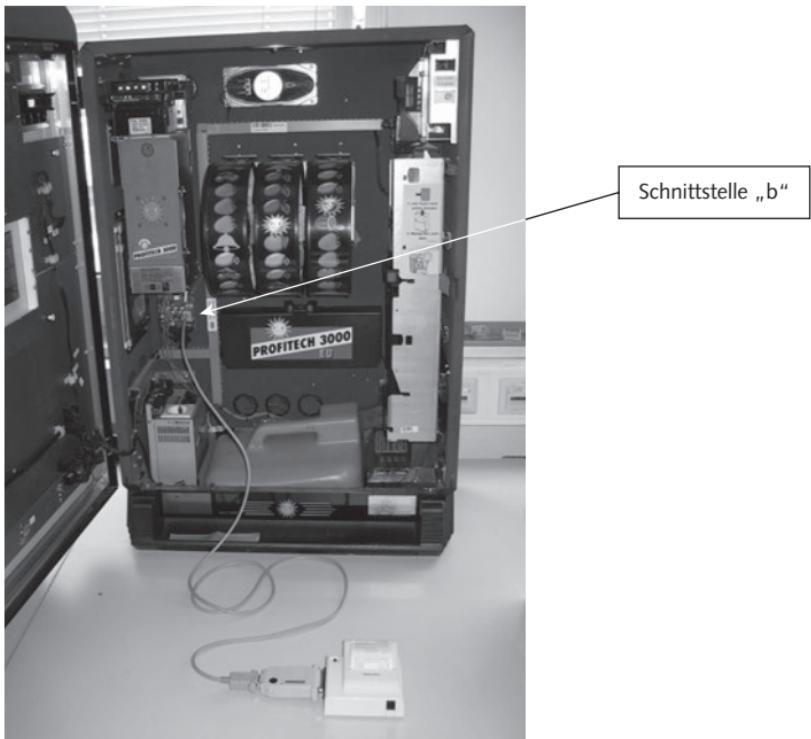
und endet mit der Auszahlung des Gewinns oder dem Einstreichen des Einsatzes in die Kasse; Punktegewinne und deren spätere Umrechnung in Geldgewinne sollen damit unterbunden werden

- die Mindestspieldauer fünf Sekunden bei einem Höchsteinsatz von 0,20 Euro und einem Gewinn von höchstens 2 Euro beträgt; es besteht die Möglichkeit eines länger andauernden Spiels bis zu 75 Sekunden bei gleichzeitiger Anhebung von Einsatz um höchstens 0,03 Euro je volle Sekunde und Gewinn von 0,30 Euro je volle Sekunde⁶
- die Summe der Verluste (Einsätze abzüglich Gewinne) im Verlauf einer Stunde 60 Euro nicht übersteigt (bisher 80 Euro, Ausnahme für Altgeräte)⁷
- die Summe der Gewinne darf im Verlauf einer Stunde 400 Euro nicht übersteigen (bisher 500 Euro, Ausnahme für Altgeräte)
- das Geldspielgerät nach einer Stunde eine Pause von 5 Minuten einlegt, in der keine Einsätze angenommen und Gewinne gewährt werden dürfen. Eine Überbrückung der Pause durch einsatz- und gewinnfreie Probe- oder Demonstrationsspiele oder sonstige Animationen ist unzulässig⁸
- das Geldspielgerät nach drei Stunden Spielbetrieb in den Ruhezustand versetzt wird, die Geldspeicher entleert und die Anzeigeelemente auf die Anfangswerte zurückgesetzt werden (Ausnahme für Altgeräte)
- die Geldannahme in der Summe auf 10 Euro begrenzt wird (bisher 25 Euro, Ausnahme für Altgeräte)
- das automatische Abbuchen von Einsätzen nicht mehr zulässig ist, d.h. die „Automatiktaste“ wird verboten (Ausnahme für Altgeräte)

6 Dies bedeutet für die Spieldauer von 75 Sekunden einen Einsatz von max. 2,30 Euro und einen Höchstgewinn von max. 23 Euro.

7 § 20 Abs. 2 SpielV: Geldspielgeräte, deren Bauart von der PTB vor dem 10.11.2014 zugelassen worden sind, dürfen entsprechend dem Inhalt des Zulassungsbelegs bis zum 10.11.2018 weiter betrieben werden.

8 § 20 Abs. 1 SpielV: Geldspielgeräte, deren Bauart vor dem 01.07.2008 zugelassen worden sind und die dem Verbot von Spielvorgängen und Animationen während der Spielpause nicht entsprechen, dürfen nicht weiter betrieben werden.



Auslesegerät mit Drucker an Schnittstelle „b“ angeschlossen

- die Mehrplatzgeräte den Anforderungen der SpielV entsprechen (Begrenzung auf höchstens vier Spielstellen, die unabhängig voneinander benutzbar sein müssen, und nicht einzeln abgestellt werden können)
- das Geldspielgerät über eine Kontrolleinrichtung alle Daten elektronisch erfasst, speichert und auslesbar hinterlegt.⁹ Die Auslesung erfolgt an der Schnittstelle „b“ im Geräteinnern, in der Zulassungsurkunde bildlich dargestellt. Es kann sich hierbei um einen Steckplatz auf der Platine, eine verdeckte

9 Änderung der SpielV zum 10.02.2016.

- Buchse unter dem Kassenbehälter oder um ein „frei fliegendes“ Kabel mit einer Anschlussmöglichkeit handeln
- ein gerätegebundenes, personenunabhängiges Identifikationsmittel verwandt wird (Einführung einer Spielerkarte, Ausnahme für Altgeräte)¹⁰

4.4 Sicherheitsgutachten

Zusätzlich wird noch ein Sicherheitsgutachten (gilt seit 10.5.2015) nach § 12 Abs. 3 SpielV gefordert, aus dem hervorgeht, dass das zur Prüfung eingereichte Spielgerät gemäß § 13 Nr. 11 SpielV gegen Veränderungen gesichert gebaut ist. Das Gutachten wird von einer vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik anerkannten oder gleichwertigen Stelle gefertigt und muss sich am Stand der Technik auf dem Gebiet der IT-Sicherheitstechnologie (z. B. ISO/IEC 15408) orientieren.¹¹

4.5 Zulassungsschein, Zulassungsbeleg und Zulassungszeichen

Wird die Bauart eines Spielgeräts zugelassen, so erhält der Inhaber der Zulassung einen Zulassungsschein sowie für jedes Nachbauengerät der zugelassenen Bauart einen Zulassungsbeleg mit einem heraustrennbaren Zulassungszeichen zur Anbringung am Geldspielgerät (siehe Abbildung auf S. 21).

Die Gültigkeit des Zulassungsscheins ist auf der Grundlage von § 33e Abs. 3 GewO in Verbindung mit § 11 Abs. 2 SpielV befristet. Die Frist beträgt 12 Monate, beginnend mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zulassung erteilt worden ist. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Bauartzulassung ist auf Antrag möglich.

¹⁰ Änderung der SpielV zum 10.02.2016.

¹¹ Änderung der SpielV zum 10.05.2015.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt



Zulassungsbeleg

Auf Antrag und zugunsten der Firma **Musterfirma GmbH**
12345 Berlin

wurde die Bauart des Spielgerätes **GLÜCKSGEGLD-JOKER-5**

gemäß § 33 e der Gewerbeordnung nach den Anforderungen der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpieLV) zugelassen.

Sofem die Erlaubnis und Bestätigung nach §§ 33 c, i der Gewerbeordnung vorliegen, kann das Nachbaugerät mit der Zulassungsnummer: **9999.12345**

vom **01.09.2010** bis zum **31.08.2012**

unter Beachtung der umseitig auszugsweise abgedruckten Spielerverordnung aufgestellt werden.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Spielregeln und Gewinnplan gemäß § 6 Abs. 1 SpieLV für den Spieler leicht zugänglich und die Hinweise und Warnhinweise gemäß § 6 Abs. 4 angebracht sind.

Gemäß Bauartzulassung muss auf dem Spielgerät die Art des Gewinnes (Geld bzw. Ware) angegeben sein.

Vorrichtungen für die Gewinnausgabe müssen funktionsfähig sein und bei Inbetriebnahme des Gerätes und bei jeder Kassenleerung aufgefüllt werden.

Bei der Beantragung eines Ersatz-Zulassungszeichens ist dem obengenannten Inhaber der Zulassung dieser Zulassungsbeleg mit einer Verlusterklärung zu übergeben.

PTB-Berlin

Berlin, den **01.09.2010**

Dieser Zulassungsbeleg wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt. Für seine Rechtswirksamkeit ist eine Unterschrift nicht erforderlich.

123

Zur Beachtung

Bei Aufstellung des Nachbaugerätes ist das Zulassungszeichen herauszutrennen und in den am Spielgerät dafür vorgesehenen Rahmen einzusetzen. Nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Abs. 2 Nr. 1 SpieLV handelt ordnungswidrig, wer ein Spielgerät aufstellt, an dem das Zulassungszeichen nicht deutlich sichtbar angebracht ist.

heraustrennbares
Zulassungszeichen

	Zulassungszeichen Bundesrepublik Deutschland	
Nr:	9999.12345	
Spieldat:	GLÜCKSGEGLD-JOKER-5	
Inhaber der Zulassung:	Musterfirma GmbH 12345 Berlin	
Gültig:	vom: 01.09.2010 bis: 31.08.2012	

Schwarz Druck 072010

Zulassungsbeleg mit Zulassungszeichen (Muster)

Das Zulassungszeichen wird zusammen mit dem Zulassungsbeleg von der PTB dem Inhaber der Bauartzulassung ausgestellt, solange die Bauartzulassung gültig ist.

Gemäß § 15 Abs. 2 SpielV wird die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes durch die PTB bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt jeweils am ersten Tag des Monats über das Internet¹², wenn im Vormonat erstmalig ein Zulassungsbeleg ausgegeben worden ist. Eine Bekanntmachung erfolgt auch, wenn eine Bauartzulassung vollständig oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen bzw. bei zulassungsrelevanten Informationen ergänzt wurde.

Das Zulassungszeichen ist Bestandteil des Zulassungsbelegs und wird an den Zulassungsinhaber ausgeliefert. Beim Aufstellen des Nachbaugerätes ist das Zulassungszeichen an der Perforation aus dem Zulassungsbeleg herauszutrennen und im Sichtfenster am Geldspielgerät (Frontseite, Größe 90 mm × 45 mm) anzubringen.

Manipulationen und Kopien des fälschungssicheren Zulassungszeichens sind anhand besonderer Eigenschaften erkennbar:

Aufdruck:

Eine nicht kopierbare **Reflexionsfläche** mit 1,5 cm Durchmesser mit dem Zeichen „PTB“ innerhalb eines **Kreises** von 1 cm Durchmesser. Das PTB-Zeichen ist im Original silberfarben. Wird die Vorlage kopiert, wird sie blau bei einer Farbkopie bzw. schwarz bei einer Schwarz-Weiß-Kopie.

Die Aufschrift lautet „**Zulassungszeichen Bundesrepublik Deutschland**“

Die **obere Linie des rechteckigen Rahmens** besteht aus dem mit einer Lupe lesbaren wiederholten **Mikro-Schriftzug**:

PHYSIKALISCH-TECHNISCHE BUNDESANSTALT. PHYSIKALISCH-TECHNISCHE BUNDESANSTALT. ...

¹² Internetadresse: www.ptb.de/Spielgeraete.